

Finanzkommission Änderungen Reglemente

Beschluss; Parlamentsbüro

1. Ausgangslage

Die Finanzkommission wurde am 1.4.2011 als ständige Kommission durch das Parlament eingesetzt. Sie hat nach gut acht Jahren, am Ende der Legislaturperiode 2018/19, die Kommissionsarbeit evaluiert und regt mit Beschluss vom 7.1.2020 verschiedene Anpassungen der Reglementsgrundlagen an die gängige Praxis an:

1. Reglement Finanzkommission, Art. 7: Festlegen, für welche Geschäfte die Fiko ferner zuständig ist bzw. präzisieren, was unter dem Begriff „allgemeine Finanzgeschäfte“ zu verstehen ist (zB. Pensionskasse, Planungsbeschlüsse etc.).
2. Reglement Finanzkommission, Art. 5 Abs. 4: Ergänzen, dass die Finanzkommission für die Kenntnisnahme der Berichterstattung der Finanzziele des Gemeinderats in der Legislaturplanung zuständig ist, gemäss gängiger Praxis.
3. Reglement Finanzkommission: Ergänzen, dass das Parlament das Vizepräsidium wählt analog GPK.
4. Geschäftsreglement Parlament: Ergänzen, dass die Finanzkommission bei Anträgen für Planungsbeschlüsse für die formelle Beurteilung abschliessend zuständig ist.

Das Parlamentsbüro hat die Vorschläge aufgenommen und in Zusammenarbeit mit der Finanzkommission und der Fachstelle Recht deren Umsetzung entworfen. Der Reglementsentwurf liegt bei.

2. Umsetzung

Die von der Finanzkommission angeregten Anpassungen sollen wie folgt umgesetzt werden:

Anregung Fiko	Umsetzung im Reglement	Kommentar
Ergänzen, dass das Parlament das Vizepräsidium wählt analog GPK.	Reglement Finanzkommission: Art. 2 Abs. 2	Einheitliche Regelung für ständige Kommissionen.
Ergänzen, dass die Finanzkommission für die Kenntnisnahme der Berichterstattung der Finanzziele des Gemeinderats in der Legislaturplanung zuständig ist gemäss gängiger Praxis.	Reglement Finanzkommission: Art. 5 Abs. 4	Die Fiko begleitet das Erarbeiten des IAFP und begutachtet diesen zu Händen des Parlaments. Die Berichterstattung des Gemeinderats über die Zielerreichung der Legislaturplanung ist Bestandteil des IAFP. Für diesen Teil ist jedoch die GPK zuständig. Einzig das Beurteilen der Berichterstattung über die Finanzziele liegt bei der Finanzkommission. Diese Praxis soll im Reglement abgebildet sein.
Festlegen, für welche Geschäfte die Fiko ferner zuständig ist bzw. präzisieren, was unter dem Begriff „allgemeine Finanzgeschäfte“ zu verstehen ist.	Reglement Finanzkommission: Art. 7 Abs. 1	Nebst IAFP, Budget und Rechnung beurteilt die Fiko weitere Finanzgeschäfte. Einige davon sind in Art. 7 erwähnt. Es fehlen jedoch weitere Themen, welche die Fiko regelmässig aufnimmt wie das Beurteilen von Anträgen für Planungsbeschlüsse und Geschäfte

Anwesenheit Parlamentspräsidium bei den Abstimmungen gemäss gängiger Praxis.	Reglement Finanzkommission: Art. 8 Abs. 4	der Pensionskasse. Das Parlamentspräsidium kann an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Während Dritte wie GR-Mitglieder, Personen aus der Verwaltung etc. bei den Abstimmungen nicht anwesend sind, kann das Parlamentspräsidium bei der Abstimmung anwesend sein, untersteht jedoch der Schweigepflicht.
Ergänzen, dass die Finanzkommission bei Anträgen für Planungsbeschlüsse für die formelle Beurteilung abschliessend zuständig ist.	Geschäftsreglement des Parlaments Art. 47b Abs. 5	Die Finanzkommission behandelt die Parlamentsvorlage und prüft in diesem Zusammenhang auch die formellen Voraussetzungen. Sie beschliesst zu Händen des Parlaments eine Abstimmungsempfehlung. Final ist das Parlament zuständig für das Zurückweisen eines Antrags, dessen formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Planungsbeschlüsse, Prüfen der formellen Voraussetzungen bei Anträgen

Die Finanzkommission hat am 7.1.2020 eine Regelung verlangt, wonach sie bei Anträgen für Planungsbeschlüsse für das Beurteilen der Anträge zuständig ist. Dies vor dem Hintergrund, dass sie sich darüber Gedanken gemacht hat und am 23.10.2017 Grundlagen und eine Vorlage für das Verfassen eines Antrags beschlossen hat¹.

Parlamentsbüro und Finanzkommission haben folgende Varianten der Umsetzung dieses Anliegens geprüft:

1	Finanzkommission	Weil es um den IAFP geht und weil die Kommission 2017 den Ablauf und die formellen Voraussetzungen für die Eingabe eines Antrags beschrieben hat. Zudem verlangt die Kommission, dass sie für die Prüfung zuständig sein soll (vgl. Beschluss 7.1.2020)
2	Parlamentsbüro	Weil das Büro auch bei anderen Instrumenten formelle Prüfungen übernehmen wird (parlamentarische Initiative, Richtlinienmotion).
3	Parlament	Weil das den bisherigen Gepflogenheiten am ehesten entspricht.

Im praktischen Ablauf (Fristenlauf) musste festgestellt werden, dass sich die Behandlung eines Antrags für einen Planungsbeschluss bei den ersten beiden Varianten stark verzögern würde. Würden die formellen Voraussetzungen bestritten, könnte der Antrag dem Parlament erst im November (anstatt Juni) unterbreitet bzw. im Folgejahr nicht umgesetzt werden. Das Parlamentsbüro bevorzugt deshalb die Lösung, dass die formellen Anforderungen innerhalb des bisher üblichen Prozesses geprüft werden, also Variante 3 "Parlament". Die Finanzkommission hat sich dieser Meinung angeschlossen und begründet ihre Haltung ausführlich (vgl. nachfolgende Kapitel 3).

3. Stellungnahme Finanzkommission

Die Finanzkommission hat die Vorlage an der Sitzung vom 25.10.2021 beurteilt. Sie hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Änderungen Reglement für die Finanzkommission

Die Finanzkommission stimmt den vorliegenden Änderungen mit folgender Anpassung zu:

¹ Vgl. Vademecum S. 45 und Anhang 3 (Vorlage für das Verfassen eines Antrags)

Art. 8 Abs. 4: Abstimmungen erfolgen offen und ausschliesslich in Anwesenheit der Mitglieder der Finanzkommission und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie des Parlamentspräsidiums. Das Präsidium **der Finanzkommission** stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Das Parlamentsbüro hat die gewünschte Ergänzung von Art. 8 Abs. 4 vorgenommen (vgl. Beilage)

2. Änderungen Geschäftsreglement des Parlaments (formelle Prüfung von Anträgen auf Parlamentsbeschlüsse)

Die Finanzkommission favorisiert die Variante "Parlament" mit folgender Begründung:

- Das Instrument "Planungsbeschluss" soll die Wirkung im Folgejahr entfalten. Mit einem zusätzlichen Prozess, welcher über die Finanzkommission abgewickelt würde, wäre dies im Falle einer Rückweisung aus formellen Gründen nicht mehr möglich. Das Instrument würde durch die Verzögerung "geschwächt".
- Die Finanzkommission kann die formellen Voraussetzungen im Rahmen der Begutachtung des Antrags prüfen und sich zu Händen des Parlaments dazu äussern. Der finale Entscheid, ob der Antrag den formellen Anforderungen genügt, soll jedoch in jedem Fall dem Parlament überlassen werden.
- Die Rolle der Finanzkommission, welche ihr in diesem Zusammenhang zukommt, soll im Reglement (Geschäftsreglement oder Fiko-Reglement) abgebildet sein.

4. **Stellungnahme Gemeinderat**

Der Gemeinderat nimmt mit Schreiben vom 10.11.2021 Stellung (vgl. Beilage). Er sieht grundsätzlich keinen Handlungsbedarf, kann sich jedoch ebenfalls der Variante 3 "Parlament" anschliessen.

Antrag

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Das Parlament stimmt den Änderungen des Reglements für die Finanzkommission gemäss Entwurf zu.
2. Das Parlament stimmt den Änderungen des Geschäftsreglements gemäss Entwurf zu.
3. Die Reglementsänderungen treten ab sofort in Kraft.

Köniz, 13. Dezember 2021

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- 1) Änderungen Reglement Finanzkommission
- 2) Änderungen Geschäftsreglement des Parlaments
- 3) Stellungnahme Gemeinderat vom 10.11.2021

**Reglement für die Finanzkommission, Änderung,
Entwurf 12. November 2021**

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

	Bisheriger Text		Vorlage/Neuer Text, Entwurf
Grundsätze	<p>Art. 1</p> <p>Das Parlament setzt eine ständige Finanzkommission (FIKO) ein. Sie ist vorbehältlich Artikel 9 Absatz 2 nicht entscheidbefugt.</p>	<p><i>Marginalie unverändert.</i></p>	<p>Art. 1</p> <p><i>Unverändert.</i></p>
Grösse, Wahl, Zusammen- setzung und Amtsdauer	<p>Art. 2</p> <p>1 Die Finanzkommission besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p>2 Das Parlament wählt aus seinen Mitgliedern das Präsidium und die übrigen Mitglieder; die Zusammensetzung richtet sich nach Artikel 42 der Gemeindeordnung.</p> <p>3 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.</p> <p>4 Im Rahmen der Gemeindeordnung, des Geschäftsreglements des Parlaments und der nachfolgenden Bestimmungen ordnet die Finanzkommission ihre Arbeitsweise selbst.</p>	<p><i>Marginalie unverändert.</i></p>	<p>Art. 2</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 Das Parlament wählt aus seinen Mitgliedern das Präsidium, das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder; die Zusammensetzung richtet sich nach Artikel 42 der Gemeindeordnung.</p> <p>3 <i>Unverändert.</i></p> <p>4 <i>Unverändert.</i></p>
Aufgaben	<p>Art. 3</p> <p>Die Aufgaben der Finanzkommission ergeben sich aus den nachfolgenden Artikeln.</p>	<p><i>Marginalie unverändert.</i></p>	<p>Art. 3</p> <p><i>Unverändert.</i></p>

	Art. 4		Art. 4
Aufgaben betreffend das Budget	<p>1 Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung des Budgets durch die Verwaltung und den Gemeinderat, und sie begutachtet es zuhanden des Parlaments.</p> <p>2 Sie wird durch den Gemeinderat informiert und mit Entwürfen dokumentiert. Sie kann zu den Informationen und Entwürfen Stellung nehmen. Führt sie Sitzungen durch, so gilt für diese Artikel 8.</p> <p>3 Sie prüft insbesondere, ob das Budget mit dem Integrierten Aufgaben- und Finanzplan im Einklang steht, und lässt sich Abweichungen begründen.</p> <p>4 Sie orientiert das Parlament über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und gibt ihre Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Finanzkommission.</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Unverändert.</i>
Aufgaben betreffend den IAFP	<p>Art. 5</p> <p>1 Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung des Integrierten Aufgaben- und Finanzplans (IAFP) durch die Verwaltung und den Gemeinderat, und sie begutachtet ihn zuhanden des Parlaments.</p> <p>2 Sie wird durch den Gemeinderat informiert und mit Entwürfen dokumentiert. Sie kann zu den Informationen und Entwürfen Stellung nehmen. Führt sie Sitzungen durch, so gilt für diese Artikel 8.</p> <p>3 Sie gibt dem Parlament ihre Haltung zum IAFP bekannt.</p> <p>4 Die Finanzkommission ist nicht zuständig für den Teil „Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Legislaturplanung“ im IAFP.</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	<p>Art. 5</p> <p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p> <p>3 <i>Unverändert.</i></p> <p>4 Die Finanzkommission ist nicht zuständig für den Teil „Berichterstattung über den Stand der Umsetzung der Legislaturplanung“ im IAFP. Sie ist aber zuständig für die Kenntnisnahme der Berichterstattung der Finanzziele des Gemeinderats in der Legislaturplanung.</p>

	Art. 6		Art. 6
Aufgaben betreffend die Jahresrechnung	<p>1 Die Finanzkommission begutachtet die Jahresrechnung zuhanden des Parlaments.</p> <p>2 Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans geht an die Finanzkommission zuhanden des Parlaments. Die Finanzkommission gibt dem Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme.</p> <p>3 Der gemeinsame Erläuterungsbericht von Rechnungsprüfungsorgan und Finanzkontrolle geht an den Gemeinderat. Dieser gibt den Erläuterungsbericht mit seiner Stellungnahme der Finanzkommission zur Kenntnis.</p> <p>4 Der Gemeinderat verabschiedet seine Stellungnahmen so, dass sie von der Finanzkommission zusammen mit der Jahresrechnung behandelt werden können.</p> <p>5 Die Finanzkommission orientiert das Parlament über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung und gibt ihre Abstimmungsempfehlung unter Angabe des Stimmenverhältnisses in der Finanzkommission.</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Unverändert.</i>
Weitere Aufgaben	<p>Art. 7</p> <p>1 In die Zuständigkeit der Finanzkommission fallen ferner allgemeine Finanzgeschäfte wie Finanzstrategien oder Stabilisierungsprogramme.</p> <p>2 Artikel 4 und 5 gelten sinngemäss.</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	<p>Art. 7</p> <p>1 In die Zuständigkeit der Finanzkommission fallen ferner allgemeine Finanzgeschäfte wie Finanzstrategien, Stabilisierungsprogramme, Geschäfte betreffend die Pensionskasse oder Anträge zu Planungsbeschlüssen.</p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p>

Art. 8

Gemeinsame
Bestimmung
betreffend
Sitzungen

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen der Finanzkommission teilzunehmen, ausser es werden Bestandteile von Budget, Rechnung oder IAFP traktandiert, die ihre Direktion nicht betreffen.
- 2 Das Präsidium lädt soweit erforderlich Dritte zur Sitzung ein, namentlich das Präsidium des Parlaments oder Kader-Mitarbeitende der Verwaltung. Das Präsidium berücksichtigt dabei die Anregungen der übrigen Mitglieder der Finanzkommission.
- 3 Das Präsidium legt fest, wie weit die Beratung in Anwesenheit von Dritten erfolgt.
- 4 Abstimmungen erfolgen offen und ausschliesslich in Anwesenheit der Mitglieder der Finanzkommission und der Protokollführerin oder des Protokollführers. Das Präsidium stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 9

Aufgaben
betreffend das
Rechnungsprü-
fungsorgan

- 1 Die Finanzkommission bereitet die Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans vor.
- 2 Sie führt, falls notwendig, ein Vergabeverfahren durch.
- 3 Sie holt die Stellungnahme des Gemeinderats ein und unterbreitet dem Parlament ihren Antrag für die Wahl und, falls notwendig, ihren Antrag für die Zuschlagsverfügung.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 8

1 *Unverändert.*

2 *Unverändert.*

3 *Unverändert.*

4 Abstimmungen erfolgen offen und ausschliesslich in Anwesenheit der Mitglieder der Finanzkommission und der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie des Parlamentspräsidiums. Das Präsidium der Finanzkommission stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 9

Unverändert.

	Art. 9a		Art. 9a
Aufträge	<p>1 Die Finanzkommission kann für Prüfungsaufgaben und für die Beratung in betriebswirtschaftlichen Belangen externe Personen und, mit dem Einverständnis des Gemeinderats, die Finanzkontrolle der Gemeinde beiziehen.</p> <p>2 Für den Beizug externer Personen kann sie zusätzliche Mittel beanspruchen.</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	<i>Unverändert.</i>
Änderung von Erlassen	<p>Art. 10</p> <p>Folgende Erlasse werden geändert:</p> <p>1. Reglement vom 18. August 2008 für die Geschäftsprüfungskommission:</p> <p><i>Art. 4</i></p> <p>...</p> <p><i>Abschnitt 2, Gliederungstitel sowie Art. 6 und 7</i></p> <p>...</p> <p><i>Art. 12</i></p> <p>...</p> <p>2. Reglement vom 27. August 2007 über den Integrierten Aufgaben- und Finanzplan:</p> <p><i>Art. 9</i></p> <p>...</p> <p>3. Reglement über die Kommission für soziale Fragen vom 6. September 2004</p> <p><i>Art. 2</i></p> <p>...</p>	<i>Marginalie unverändert.</i>	Art. 10 <i>Unverändert.</i>

Art. 11
Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. April 2011 in Kraft.

*Marginalie
unverändert.*

Art. 11
Unverändert.
(Das Inkrafttreten der Änderung wird im Beschluss des Parlaments geregelt.)

Köniz, den 14. Februar 2011

Im Namen des Parlaments

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Ursula Wyss

Verena Remund

**Geschäftsreglement des Parlamentes, Änderung (Formelle Prüfung von Anträgen auf Parlamentsbeschlüsse),
Entwurf 12. November 2021**

Bisheriger Text

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

	Art. 47b		Art. 47b
Verfahren im Allgemeinen	<p>¹ Ein Antrag zu einem Planungsbeschluss kann jederzeit von 15 Parlamentsmitgliedern oder von der Finanzkommission eingereicht werden. Für die Einreichung gilt Artikel 48 sinngemäss.</p> <p>² Ein Antrag, der dem Parlament im selben Jahr unterbreitet werden soll, ist spätestens am 31. Januar einzureichen.</p> <p>³ Der Gemeinderat nimmt zum Antrag Stellung.</p> <p>⁴ Die Anträge zu Planungsbeschlüssen werden dem Parlament gleichzeitig mit der Rechnung des vergangenen Jahres zum Beschluss unterbreitet.</p>	<i>Marginalie unverändert</i>	<p>1 <i>Unverändert.</i></p> <p>2 <i>Unverändert.</i></p> <p>3 <i>Unverändert.</i></p> <p>4 <i>Unverändert.</i></p> <p>5 Das Parlament weist einen Antrag zurück, der die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt.</p>

Ausführlichere Erläuterungen zur «formellen Prüfung»

Grundsatz

Der Könizer IAFP und das Instrument «Planungsbeschluss» lehnen sich stark an die Regelungen im Kanton Solothurn an. Über die Jahre kam es in Köniz wie auch in Solothurn zu ähnlichen Fällen, in denen beispielsweise umstritten war,

- ob der Antrag ein Produkt betraf (dies muss er);
- ob sich der Antrag auf einen Einzelfall bezog (dies darf er nicht).

Im Jahr 2015 änderte der Gesetzgeber des Kantons Solothurn auf Antrag des dortigen Parlamentsbüros (Ratsleitung) die Regelung und führte eine formelle Prüfung der Anträge zu Planungsbeschlüssen ein. Unabhängig von der Entwicklung in Solothurn verlangte die Könizer Finanzkommission ebenfalls eine formelle Prüfung der Anträge.

Bei der Ausarbeitung waren Parlamentsbüro, Finanzkommission und Gemeinderat der Ansicht, wenn eine formelle Prüfung durchgeführt werden solle, dann solle das Parlament dafür zuständig sein.

Der Planungsbeschluss hat seine Grundlage in der Gemeindeordnung (Art. 52a); die Einzelheiten sind im IAFP-Reglement und im Geschäftsreglement des Parlaments geregelt. Die formelle Prüfung gehört thematisch ins Geschäftsreglement des Parlaments, also ist in diesem Reglement eine kurze Regelung einzufügen (siehe oben: Artikel 47b, Einfügen eines neuen Absatz 5).

Eine Bemerkung zur «formellen Prüfung» in der Gemeinde Köniz

Die «formelle Prüfung» hat im Könizer Parlament keine Tradition. Im Geschäftsreglement des Parlaments ist bisher nur vorgesehen, dass eine Prüfung der Vorstösse auf «Sitte und Anstand» stattfindet (Art. 48 Abs. 5 und Art. 15 Abs. 2 Bst. f). Weitere Punkte wurden bisher in der politischen Debatte ausdiskutiert. Das ist ein Weg, der insbesondere auch vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung empfohlen wird. Sollte die Einführung einer «formellen Prüfung» in der Gemeinde Köniz dazu führen, dass Umstrittenes via Beschwerdeverfahren gelöst werden soll, so wäre das nicht zu begrüssen, denn es ergäben sich Verzögerungen in den politischen Abläufen und Nachteile fürs politische Klima.

Die «formelle Prüfung» wird nun praktisch zur selben Zeit in drei Geschäften zum Thema: Erstens beim vorliegenden Geschäft, zweitens bei der Richtlinienmotion (V2119) und drittens bei der parlamentarischen Initiative. Bei der parlamentarischen Initiative beschloss nun das Parlament im November 2021, dass das Parlamentsbüro die formelle Prüfung durchführt.

Bei der formellen Prüfung der Anträge zu Planungsbeschlüssen sollen die «formellen Voraussetzungen» geprüft werden. Dabei geht es um Formalitäten wie Einhaltung der Frist und Vorliegen der nötigen Unterschriften. Weiter geht es um die Punkte, die in Artikel 47a des Geschäftsreglements des Parlaments genannt werden (Angabe von Produkt, qualitativen Zielen, quantitativen Zielen). Und es geht auch um die Voraussetzungen, die in Artikel 6 IAFP-Reglement genannt sind: Der Antrag muss ein Produkt betreffen, und der Antrag darf keinen Einzelfall zum Gegenstand haben.

Zurückweisung

Wenn die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, dann geht es im Ablauf normal weiter. Darauf wird hier nicht eingegangen.

Wenn die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, so weist das Parlament den Antrag zurück. Mit diesem Zurückweisen ist der Antrag vom Tisch. In den allermeisten Fällen können die ParlamentarierInnen dann ihr Anliegen mit einem anderen Instrument einbringen. (Das «Zurückweisen» ist übrigens nicht zu verwechseln mit der «Rückweisung» eines Geschäfts nach Artikel 36; bei der Rückweisung wird eine Überarbeitung erwartet.)



Mitglieder des Parlamentsbüros
Fachstelle Parlament
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Zuständige Verwaltungsstelle:
Stabsabteilung
031 970 92 03

Köniz, 10. November 2021

Stellungnahme des Gemeinderats zum Entwurf Parlamentsantrag "Reglement Finanzkommission und Geschäftsreglement des Parlaments, Änderungen"

Sehr geehrte Mitglieder des Parlamentsbüros

Besten Dank für die Zustellung des Entwurfs des Parlamentsantrags "Reglement Finanzkommission und Geschäftsreglement des Parlaments, Änderungen". Der Gemeinderat hat diesen an der Sitzung vom 10. November 2021 diskutiert. Nachfolgend die Stellungnahme des Gemeinderats:

Der Gemeinderat unterstützt die Änderungen im Reglement Finanzkommission Art. 2 (Wahl Vicepräsidentium der FIKO durch das Parlament); Art. 5 Absatz 4 (Zuständigkeit Vorprüfung durch FIKO zur Berichterstattung Finanzziele des Gemeinderats im Legislaturplans); Art. 7 Absatz 1 (Präzisierung Zuständigkeit FIKO allgemeine Finanzgeschäfte) und Art. 8 Absatz 4 (Anwesenheit Parlamentspräsidentium bei den Abstimmungen der FIKO gemäss gängiger Praxis).

Für die vorgeschlagene Änderung zur Festlegung der formellen Prüfung von Anträgen für Planungsbeschlüsse sieht der Gemeinderat keinen Handlungsbedarf. Er spricht sich somit für die "Variante Status quo" aus. Wie er bereits in der Beantwortung der Motion 2119 ausgeführt hat - wo es um eine ähnliche Fragestellung geht - ist der Gemeinderat der Ansicht, dass mögliche Meinungsverschiedenheiten zu Verfahrensfragen im Parlament falls möglich primär und vorzugsweise auf politischem Weg, und nicht via formale Entscheide und mögliche Beschwerden gegen dieselben ausgetragen werden sollten.

Falls das Parlamentsbüro hierzu trotzdem eine Reglementsänderung vorschlägt, favorisiert der Gemeinderat die "Variante Parlament", da diese der heutigen Praxis am ehesten nahekommt.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderats

Annemarie Berlinger-Staub
Gemeindepräsidentin

Pascal Arnold
Gemeindeschreiber